

## Tagungsbericht zum Jahreskongress der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung e.V. am 14. September 2010 in Berlin.

Robert Kugler\*

1. Am 14. September fand im Ibero-Amerikanischen Institut der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zu Berlin der Jahreskongress der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung e.V. statt, der dieses Jahr ganz im Zeichen des zweihundertjährigen Jubiläums des Beginns der mexikanischen Unabhängigkeitsbewegung stand. Wie bereits in vorangegangenen Jahren umfasste die Referentenliste nicht nur Juristen, sondern auch Vortragende aus anderen Disziplinen, in diesem Falle der Politik- und Verwaltungswissenschaften sowie der Geschichtswissenschaften.

In dem zu Beginn der Tagung durch den Gesandten Dr. Miguel Ángel Padilla Acosta verlesenen Grußwort des Botschafters von Mexiko in Deutschland, S.E. Herrn Francisco González Díaz, wurden die engen Beziehungen beider Staaten gewürdigt. Insbesondere wurde die Bedeutung der Tagung aufgrund der aktuellen Ereignisse, wie der zeitgleich in Berlin stattfindenden großen archäologischen Ausstellung „Teotihuacan - Mexikos geheimnisvolle Pyramidenstadt“, in der zahlreiche Leihgaben aus staatlichen mexikanischen Museen in Deutschland zur Schau gestellt werden sowie den jüngst in der Presse bekannt gewordenen spektakulären Fällen vom Handel mit präkolumbischen Artefakten in Deutschland hervorgehoben. Gerade dieser enge zeitliche Zusammenhang mit einem der Höhepunkte des diesjährigen deutsch-mexikanischen Kulturaustauschs sowie die Möglichkeit einen aktuellen Brennpunkt des Kulturgüterschutzrechts in Bezug auf beide Länder im Kreise von Experten erörtern zu können, stelle einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Festigung des juristischen Austauschs zwischen beiden Ländern dar.

Sodann begrüßten der Präsident der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung Herr Professor Dr. Karl August Prinz von Sachsen-Gessaphe sowie die Direktorin des gastgebenden Ibero-Amerikanischen Instituts, Frau Dr. Barbara Göbel, die zahlreich erschienenen Teilnehmer aus Lehre, Verwaltung, Anwaltschaft und Kultureinrichtungen.

2. Den juristischen Teil der Tagung eröffnete Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit einem Vortrag zum Thema „**Kulturgut-Leihgaben ausländischer Staaten im Inland**“. Dr. Weller stellte in seinem Vortrag die Schutzmöglichkeiten für ausländische Kulturgüter gegen aus dem In- und Ausland betriebene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dar, die sich vorübergehend in der Bundesrepublik

Deutschland anlässlich des kulturellen Austauschs, z.B. als Leihgaben im Rahmen von internationalen Ausstellungen befinden. Ausgehend von der in § 20 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung - KultgSchG normierten Möglichkeit für die zuständigen deutschen Behörden, dem verleihenden Staat, eine rechtsverbindliche Rückgabezusage zu erteilen, die für den Zeitraum bis zur erfolgten Rückgabe bewirken soll, dass dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte Dritter am Kulturgut entgegengehalten werden können sowie den Ausschluss des Rechtswegs auf Herausgabe, Arrest, Pfändung und Beschlagnahme bewirkt, wird auf deren Lückenhaftigkeit hingewiesen, um dann mit einem Blick in ausländische Rechtsnormen, auf die gültigen Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts einzugehen. Es wurden ebenso Entwicklungen in der jüngsten Rechtsprechung deutscher Obergerichte anlässlich relevanter Fälle dargestellt und im Rahmen einer Zusammenfassung der derzeitigen Rechtslage in Deutschland auch auf bestehenden Lücken und Widersprüche innerhalb der Praxis zum Schutz ausländischer Kulturgutleihgaben in Deutschland verwiesen.

In der anschließenden Diskussion zum Vortrag wurde insbesondere auf die Bedeutung von § 20 KultgSchG und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Beschreitung des Rechtsweges eingegangen. Vertieft wurde die Frage erörtert, ob der Ausschluss des Rechtsweges sich auch auf den Verwaltungsrechtsweg beziehe, mittels dem sich ein Betroffener gegen eine möglicherweise zu Unrecht erteilte rechtsverbindliche Rückgabezusage zu wehren versucht. Hierbei wurde klargestellt, dass sich der Rechtswegausschluss nicht auf den Verwaltungsrechtsweg gegen die Maßnahme der zuständigen Behörde selbst richten kann. Der vollständige Text des Vortrages wird im Anschluss an diesen Tagungsbericht in der vorliegenden Ausgabe des Kunstrechtsspiegels abgedruckt.

3. Den zweiten Vortrag zum Themenkomplex des Kulturgütergüterschutzes hielt Rechtsanwalt Robert A. Kugler, Frankfurt am Main. Unter dem Thema „**Die Praxis des Kulturgüterrückgabegesetzes**“ wurde zunächst cursorisch das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 dargestellt, um dann auf dessen deutsche Umsetzung im Rahmen des Kulturgüterrückgabegesetzes - KultGüRückG einzugehen. Hierbei wurden die zentralen Sachentscheidungsvoraussetzungen dargestellt, die einen Rechtsanspruch auf Rückgabe illegal nach Deutschland verbrachten Kulturguts begründen. Ferner wurde auf die vom deut-

\* RA Robert A. Kugler, Höly Rauch & Partner, Frankfurt/M.

schen Gesetzgeber über den Inhalt des UNESCO-Übereinkommens hinausgehende Erstreckung der deutschen Umsetzung auch auf nach Deutschland verbrachte Kulturgüter, die aus illegalen Raubgrabungen stammen und somit regelmäßig erst mit deren Auftauchen im Inland bekannt werden eingegangen.

Für diese besondere Variante des Rückgabeanspruchs wurde sodann ein Sachverhalt geschildert, der wiederholt in den vergangenen beiden Jahren in der nationalen Presse kolportiert wurde. Dieser Fall der Verbringung von Kulturgütern nach Deutschland gab zahlreichen der betroffenen Staaten Anlass, das im Rahmen des Kulturgüterrückgabegesetzes vorgesehene Instrumentarium zur Erlangung der Rückgabe des Kulturguts in Anspruch zu nehmen. Als Folge kam es zu einer Reihe von Entscheidungen der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, unter anderem dem näher analysierten Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Juli 2010 zu Az. 7 CE 10.1097. Zentrale Voraussetzung für das Vorliegen eines Rückgabeanspruchs im konkreten Fall stellt für das Gericht dabei das Merkmal der „öffentlichen Zugänglichkeit ohne unzumutbare Hindernisse“ des nationalen Verzeichnisses des Antrag stellenden Staates im Bundesgebiet gemäß § 6 Abs.2 Satz3 KultGÜRückG dar. Das Hauptaugenmerk der rechtlichen Auseinandersetzung im vorliegenden Fall lag auf der generellen Frage der Interpretationsbedürftigkeit der zuvor genannten Sachentscheidungs voraussetzung sowie dem sich aus der gesetzlichen Formulierung „ohne unzumutbare Hindernisse“ ergebenden Auslegungsspielraum. Da es sich für die Konstellation eines UNESCO-Vertragsstaates, der die Rückgabe von Kulturgut aus Raubgrabungen begehrt, um einen der ersten vor Gericht zu entscheidenden Fälle handelt, wurde auf weitere im Rahmen der praktischen Anwendung des Kulturgüterrückgabegesetzes auftretende Schwierigkeiten eingegangen, etwa ein fehlender Mechanismus zur zeitnahen Ermöglichung der Begutachtung von Objekten sowie auf die Frage nach der erstmaligen Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Existenz der Objekt. Die für die Staaten negativ ergangenen Entscheidungen zeigen auf, dass es derzeit wohl kaum einem Staat gelingen dürfte, erfolgreich den Rechtsweg nach dem Kulturgüterrückgabegesetz zu beschreiten, da die dort nor-

mierten Publizitätserfordernisse an ein nationales Verzeichnis nur nach und nach erfüllt werden dürften. Im Falle Mexikos wurde angemerkt, dass mittlerweile das nationale Register für Altertümer, weltweit für jedermann über das Internet zugänglich ist.

Der Text des Vortrags wird in Fortsetzung der Veröffentlichung der juristischen Referate dieser Tagung in Ausgabe 04/10 des Kunstrechtsspiegels veröffentlicht.

In der anschließenden Diskussion wurde die generelle Frage der Notwendigkeit einer Privilegierung von Kulturgütern im Rechtsverkehr diskutiert ebenso wie die Frage nach der „Nationalität“ von Kulturgütern im Hinblick auf restriktive Schutzvorkehrungen und das umfassende Staatseigentum an archäologischen Objekten, etwa in Mexiko. Weiterhin wurden die Möglichkeiten erörtert, die das allgemeine Zivil- und Strafrecht bereit hält, um unrechtmäßig nach Deutschland verbrachte Kulturgüter zurückzuerlangen.

4. Im Anschluss an den juristischen Teil wurde aus politologischer und geschichtswissenschaftlicher Perspektive die Entwicklung Mexikos seit der Unabhängigkeit dargestellt. Professor Dr. Walther L. Bemecker, Inhaber des Lehrstuhls für Auslandswissenschaften, Romanischsprachige Kulturen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg spannte einen Bogen der mexikanischen Geschichte von der Unabhängigkeit bis in die Gegenwart und beleuchtete politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungen in seinem Beitrag **„Entwicklungsprobleme Mexikos seit der Unabhängigkeit: Zwischen Stagnation, Revolution und der Auflösung der postrevolutionären Systeme“**.

Professor Dr. Nikolaus Werz, Inhaber des Lehrstuhls für Vergleichende Regierungslehre am Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock öffnete in seinen Ausführungen **„Zum Diskurs über die Independencia“** die Betrachtung auch auf andere lateinamerikanische Länder, die zeitgleich ihr zweihundertjähriges Unabhängigkeitsjubiläum begehen und ging auf die unterschiedliche Bedeutung der Feierlichkeiten im aktuellen politischen und kulturellen Leben der jeweiligen Staaten ein.